

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 059/2025
---	------------------------

Betreff:

Zuschüsse zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz ab dem 01.08.2025

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Wiesmann	26.05.2025

Finanzielle Auswirkungen:	☒ ja	☐ nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	☒ ja	☐ nein
Produkt	Nr. 060510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 02 und 15	Bez. Zuwendungen und allgemeine Umlagen sowie Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 02: 898.476 EUR und 15: 1.123.095 EUR b) 02: 898.476 EUR und 15: 1.123.095 EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage zu dieser Vorlage aufgeführten Einrichtungen werden entsprechend in die Jugendhilfeplanung aufgenommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Zuschüsse nach § 48 KiBiz zu gewähren. Die Anerkennung gilt für ein Kindergartenjahr, mithin bis zum 31.07.2026.

Erläuterungen:

Seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 gewährt das Land NRW jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung. Für das Kita-Jahr 2025/2026 steht hierfür landesweit ein Betrag von über 99 Mio. € zur Verfügung.

Nach § 48 Abs. 2 KiBiz bestimmt sich der Anteil des Jugendamtes bis zum Kindergartenjahr 2024/2025 aus der Anzahl der für das Kindergartenjahr 2019/2020 beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl. Mit der KiBiz-Mittelverteilungsverordnung (bekanntgegeben am 30.01.2025) wurde diese Anteilsberechnung auch für das Kindergartenjahr 2025/2026 festgelegt.

Dem Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf wird für diese Zwecke für das Kindergartenjahr 2025/2026 ein Betrag von 983.741 € zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent, mithin um 245.935 €, für zeitlich flexible Angebotsformen einsetzt. Unter der Voraussetzung, dass die Mittel in voller Höhe in Anspruch genommen werden, könnten 1,229 Mio. € für das Kindergartenjahr 2025/2026 verausgabt werden.

In § 48 Abs. 1 KiBiz werden verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, für die eine Bezuschussung möglich ist. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und dient als Orientierung.

Mit Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 04.03.2024 wurden die bisherigen Förderkriterien zum Kindergartenjahr 2024/2025 neu festgesetzt (vgl. Vorlage 036/2024). Folgende Aspekte der Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 Abs. 1 KiBiz werden zukünftig gefördert:

1. Förderung von Kindertageseinrichtungen mit mehr als 45 Öffnungsstunden bis maximal 50 Öffnungsstunden pro Woche mit 60 € pro Stunde pro Woche (Förderung von maximal fünf zusätzlichen Stunden)
2. Pauschale Förderung von Kindertageseinrichtungen, die 35 Stunden flexibel anbieten und bei einem gebuchten Betreuungsumfang von 25 oder 35 Wochenstunden drei zusätzliche Stunden Betreuung pro Woche für unregelmäßige Bedarfe anbieten
3. Förderung ergänzender Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz

Die bisherigen allgemeinen Grundsätze für die Förderung gelten darüber hinaus weiterhin:

- Grundsätzlich ist die Förderung als eine Finanzierungsunterstützung zu verstehen und nicht als kostendeckender Zuschuss.
- Es muss eine Antragstellung durch den Träger der Kindertageseinrichtung erfolgen

und ein Nachweis für das neue Förderkriterium beigelegt werden (Elternbrief, Darstellung der Flexibilität im 35-Stunden-Angebot).

- Förderungen von Kindertageseinrichtungen mit Öffnungszeiten von wöchentlich über 50 Stunden sollen nur für einzelne Einrichtungen und nach Prüfung durch das Amt für Jugend und Bildung erfolgen, um ein Überangebot in einzelnen Städten und Gemeinden zu vermeiden.
- Die maximale Betreuungszeit der Kinder pro Woche liegt bei 45 Stunden. Die Flexibilisierung zieht im Regelfall keine Ausweitung der individuellen Betreuungszeit nach sich.

Auf Basis der Antragsstellungen und der Fördermodalitäten können 62 Einrichtungen (+7 im Vergleich zum Vorjahr) im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung für das Kindergartenjahr 2025/2026 gefördert werden. 11 Einrichtungen können den Zuschuss für die Verlängerung der wöchentlichen Öffnungszeiten sowie 36 Einrichtungen die Pauschale für das Angebot der zusätzlichen Betreuungsstunden für unregelmäßige Bedarfe im flexiblen 25- bzw. 35-Wochenstundenmodell erhalten. 15 dieser Einrichtungen können aufgrund beider Fördertatbestände Zuschüsse gewährt werden.

Auf das Kriterium zu Ziffer 1 (Förderung der erweiterten Öffnungszeiten) entfallen rd. 252 T€. Weitere 30 T€ werden für das Kriterium zu Ziffer 3 (ergänzende Kindertagespflege) benötigt, sodass für das Förderkriterium zu Ziffer 2 (pauschale Förderung je Einrichtung) insgesamt 947 T€ zur Verfügung stehen.

Grundlage für die Berechnung der Pauschale zu Ziffer 2 ist das hierfür zur Verfügung stehende Budget sowie die Anzahl der antragstellenden Einrichtungen.

Bei 51 (Vorjahr: 40) antragstellenden Einrichtungen für dieses Förderkriterium und einem zur Verfügung stehenden Budget von rd. 947 T€ beträgt die Pauschale je Einrichtung für das Kindergartenjahr 2025/2026 18.500 €. Diese Pauschale wurde auf volle hundert Euro gerundet und wird von Kindergartenjahr zu Kindergartenjahr neu festgelegt. Sie kann daher in der Höhe variieren.

Für das Kindergartenjahr 2025/2026 ist somit gewährleistet, dass nahezu die vollständigen Mittel für die flexiblen Betreuungszeiten nach § 48 SGB VIII an die Einrichtungen ausgezahlt werden.

Der Teilansatz im Haushaltsplan 2025 beläuft sich im Aufwand für die Kindertageseinrichtungen auf 1,093 Mio. € sowie auf rd. 30 T€ für ergänzende Kindertagespflege (insgesamt 1,123 Mio. €); an Landesmitteln wurden insgesamt 898 T€ veranschlagt.

Die Verwaltung schlägt vor, die unter den Ziffern 1.-3. aufgeführten Angebote im Rahmen der Flexibilisierung der Betreuungszeiten für das Kita-Jahr 2025/2026 zu fördern und die in der Anlage zu dieser Vorlage aufgeführten Einrichtungen in die Jugendhilfeplanung aufzunehmen.

Anlage:

Übersicht Zuschüsse Flexibilisierung der Betreuungszeiten